Breitenhofstr. 30 Postfach 373 8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch



Protokoll vom 2. März 2021

Zirkulationsbeschluss

V2 Verkehr und Kommunikation 2021-24

V2.6 Verkehrsbetriebe Zürichsee-Oberland VZO

V2.6.4 Haltestellen

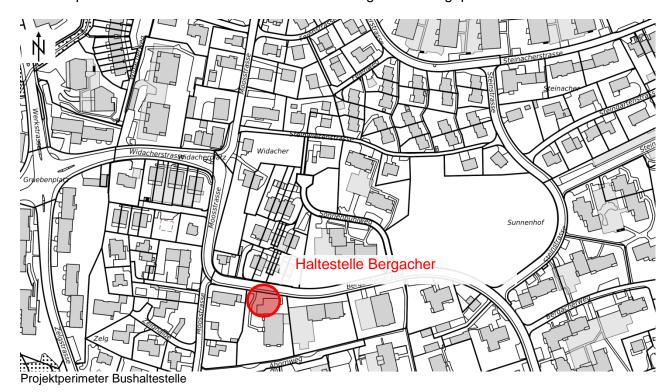
Bergacherstrasse - Bushaltestelle Bergacher - hindernisfreier Zugang und Neubau Personenunterstand - Auflageprojekt § 13 StrG - Verabschiedung

Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) fordert den Umbau aller bestehenden Bushaltestellen, welche nicht den Anforderungen für den behindertengerechten Einstieg erfüllen. Zudem soll der öffentliche Verkehr mittels Unterstand attraktiver gestaltet werden.

Die bestehende Haltestelle Bergacher erfüllt die Anforderungen für einen autonomen Einstieg nicht. Dafür ist ausreichend Manövrierfläche, eine ausreichende Beleuchtung, keine Gefälle über 6% im Haltebereich und vor allem eine hohe Haltekante von 22 cm notwendig. Die bestehende Haltekante ist mit 14 cm Höhe für den autonomen Einstieg zu niedrig.

Der bestehende Standort lässt einen behindertengerechten Ausbau mit entsprechender Haltekante zu. Die gerade Anfahrtsstrecke sowie das Strassengefälle von ca. 4 % sind gute Voraussetzungen für eine behindertengerechte Haltekante. Ein Unterstand kann auf der Nachbarparzelle realisiert werden. Die Anzahl Einsteigende beträgt pro Jahr rund 18'000.00.

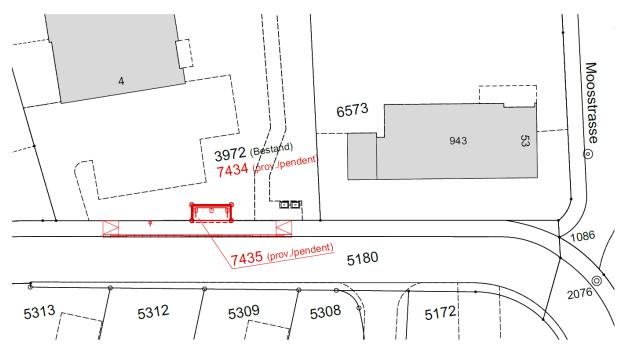


Das vorliegende Auflageprojekt des Architekturbüros Luzius Baggenstos, Rüti, vom 6. Januar 2021, wird gemäss kantonalem Strassengesetz (StrG) bewilligt. Die Projektunterlagen werden in einem ersten Schritt nach § 13 StrG der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet.

Standortwahl Bushaltestelle

Der bestehende Standort vor der Bergacherstrasse 4 erfüllt die untenstehenden Kriterien. Weitere Standorte in der näheren Umgebung wurden geprüft. Diese können die Kriterien jedoch nur ungenügend erfüllen.

- Verkehrs-Übersicht
- Gerader Anfahrtsweg an Haltekante (> 16 m)
- Gerade und mindestens 20 m lange Haltekante
- Gewährleistung Zufahrt angrenzender Parzellen und die zugehörigen Parkplätze
- Strassengefälle im Haltekantenbereich max. 6 %
- Positionierung an bestehendem Standort → Einzugsbereich erhalten
- Geringer Aufwand Umbauarbeiten
- Buswarte-Unterstand
- Weiterführung Konzept Buswarte-Unterstand Rüti



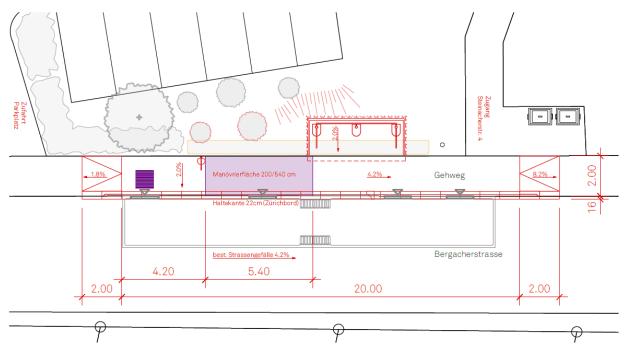
Neue Haltestelle an bestehendem Standort

Bushaltestelle Auflageprojekt

Das bestehende Strassengefälle ist mit 4.2 % für den Ein- und Ausstieg unproblematisch, führt jedoch talseitig zu einer Rampe mit ca. 8.2 %. Dies ist gem. Merkblatt 120 "Hindernisfreie Architektur" in Ausnahmefällen erlaubt. Die Situation wurde von der Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) geprüft und bewilligt.

Die geforderte Haltekantenlänge von 20 m und die Haltekantenhöhe von 22 cm kann eingehalten werden. Das Kantenprofil entspricht dem für den autonomen Einstieg entwickelten Zürich-Bord Randstein. Die geforderte Manövrierfläche vom 5.40 m x 2.00 m mit einem Abstand von 4.20 m ab Haltekantenbeginn kann ebenfalls eingehalten werden.

Aufgrund der hohen Belastungen durch Schubkräfte der ÖV-Busse, ist eine Betonbodenplatte im Haltebereich von Vorteil. Weil aktuell keine anderweitigen Sanierungsarbeiten an der Strasse geplant sind, werden diese Arbeiten zurückgestellt.

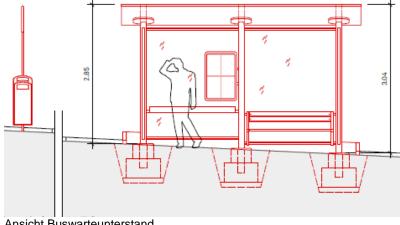


Auflageprojekt Bushaltestelle Bergacher

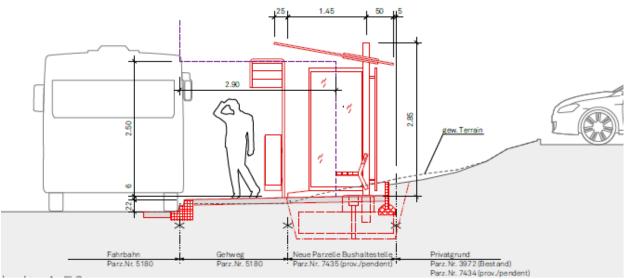
Buswarteunterstand / Landerwerb

Damit der Buswarte-Unterstand optimalen Wetterschutz bieten kann, soll ein Unterstand auf dem benachbarten Grundstück erstellt werden. Zu diesem Zweck möchte die Gemeinde 10 m² Landfläche der Parzelle Kat. Nr. 3972 erwerben. Ein entsprechendes Mutationsgesuch liegt vor.

Der Unterstand besteht aus drei in regelmässigem Abstand und mittels massiver Betonsockel im Erdreich verankerten Stahlsäulen. Diese wiederum tragen das 4.90 m x 2.20 m grosse Stahlplattendach. Die Ausstattung beinhaltet eine Sitzbank, eine Anlehnhilfe sowie den Fahrplan. Der Unterstand erhält eine 3-seitige Verglasung als Wetterschutz. Eine unter der Dachfläche platzierte Leuchte sorgt für die notwendige Beleuchtung. Der Abfalleimer wird aus Platzgründen ausserhalb des Unterstandes platziert.



Ansicht Buswarteunterstand



Ansicht Buswarteunterstand

Bewilligungsverfahren und Zeitplan

Das Bushaltestellenprojekt ist gemäss kantonalem Strassengesetz (StrG) zu bewilligen:

- § 12 StrG: Projektbearbeitung in der Verantwortung der Politischen Gemeinde Rüti
- § 13 StrG: Das Projekt ist der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung in einer Orientierungsversammlung oder durch öffentliche Auflage zur Stellungnahme zu unterbreiten. Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen ist gesamthaft Stellung zu beziehen.
- §§ 16 und 17 StrG: Die Projekte sind vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen, gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden.
- §15 StrG: Projektfestsetzung und Kreditgenehmigung durch den Gemeinderat

Grobzeitplan:

- März 2021: Gemeinderatsbeschluss für § 13 StrG (Auflageverfahren)
- März/April 2021: Öffentliche Auflage nach § 13 StrG
- April/Mai 2021: ggf. Überarbeitung Projekt, Einspracheverfahren, Auflage §§ 16,17 StrG
- ca. Juni 2021: Projektfestsetzung § 15 StrG und Landerwerb
- ab ca. Juli/August 2021 Realisierung

Kosten

Bei den nachfolgenden Angaben handelt es sich um eine Grobkostenschätzung mit einer Genauigkeit von ± 20 %.

Bezeichnung	Bushaltestelle	Unterstand
	CHF	CHF
Grundstück	0.00	4'000.00
Bauarbeiten	30'000.00	40'000.00
Nebenkosten inkl. Möblierung, Beleuchtung, Gartenarbeiten etc.	5'000.00	15'000.00
Technische Arbeiten	21'000.00	7'000.00
Reserve, Unvorhergesehenes	4'000.00	5'000.00
Reserve, Ungenauigkeit (rund 20 %)	10'000.00	10'000.00
Baukosten	70'000.00	80'000.00
davon gebundene Ausgabe	70'000.00	

Die Kosten für die Bushaltestelle, d.h. für den neuen Fahrbahnhalt mit hoher Haltekannte für einen autonomen Einstieg, gelten als gebundene Ausgaben. Die Kosten für den Buswarteunterstand sind neue Ausgaben.

Zirkulationsbeschluss vom 2. März 2021

- Das Auflageprojekt "Bushaltestelle Bergacher" des Architekturbüros Luzius Baggenstos, Rüti, vom 6. Januar 2021 für einen hindernisfreien Zugang und den Neubau eines Personenunterstandes, wird genehmigt und gemäss § 13 Strassengesetz zur öffentlichen Auflage verabschiedet.
- 2. Das Bauamt wird beauftragt, das Auflageprojekt nach § 13 StrG zur Mitwirkung der Bevölkerung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen.
- 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Architekturbüro Luzius Baggenstos, Werner-Weber-Strasse 11, 8630 Rüti
 - Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Kernstrasse 57, 8004 Zürich (unter Beilage der Projektunterlagen)
 - Ressortvorsteher Raumplanung und Bau/Liegenschaften
 - Bauamt
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet "Bergacherstrasse Bushaltestelle Bergacher hindernisfreier Zugang und Neubau Personenunterstand Auflageprojekt § 13 StrG Verabschiedung"
 - Archiv

Versand: 11. März 2021

Gemeinderat Rüti

Vize-Präsidentin

C. Martice Y

Carmen Müller Fehlmann Thomas Ziltener

Gemeindeschreiber